



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 53107 Bonn

Herrn
Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation
Deutschland e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

Za4

bearbeitet von:
Justizariat

Rochusstraße 1, 53123 Bonn
Postanschrift: 53107 Bonn

Tel. +49 228 99 527-0
Fax +49 228 99 527-2394

justizariat@bmas.bund.de

DE-MAIL: poststelle@bmas.de-mail.de

www.bmas.de

Bonn, 24. Juni 2021

AZ: Za4JUS-53-1/407

Zugang zu amtlichen Informationen;

Ihre E-Mails vom 22. April 2021 und 17. Mai 2021

Sehr geehrter Herr Semsrott,

über Ihren mit E-Mail vom 22. April 2021 gestellten Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ergeht der folgende

B e s c h e i d :

Der Antrag wird abgelehnt.

Gebühren werden nicht erhoben.

Begründung:

I.

Mit E-Mail vom 22. April 2021 beantragen Sie die Übersendung sämtlicher Mailkorrespondenzen zwischen den Mail-Accounts des Bundestagsabgeordnetenbüros von Hubertus Heil und dem BMAS seit 1. Januar 2020.

Sie stützen Ihr Begehren unter anderem auf § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu amtlichen Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz - IFG).

Mit Schreiben vom 17. Mai 2021 habe ich Sie um Konkretisierung Ihres Antrags gebeten. Per E-Mail vom 17. Mai 2021 haben Sie darum gebeten, diejenigen Mails zur Verfügung zu stellen, in denen Unternehmensvertreter mit Bitten an Herrn MdB Heil herangetreten sind.

II.

Ihr Antrag ist zumindest teilweise unzulässig, jedenfalls aber unbegründet.

Soweit Sie zunächst die Übersendung sämtlicher E-Mail-Korrespondenz zwischen den Mail-Accounts des Bundestagsabgeordnetenbüros von Hubertus Heil und dem BMAS seit 1. Januar 2020 verlangen, handelt es sich dabei nicht um amtliche Informationen. Die im Ministerbüro eingehenden E-Mails stellen nicht automatisch amtliche Informationen dar. Nur ein Teil der E-Mails wird Bestandteil eines Verwaltungsvorgangs und damit auch zur amtlichen Information. Die Tatsache, dass zunächst alle eingehenden E-Mails im Posteingangsordner belassen werden und damit noch theoretisch verfügbar sind, macht diese Mails noch nicht zu einer amtlichen Information. Daher unterliegen nicht alle E-Mails im Posteingang des Ministerbüros dem Anspruch nach § 1 Absatz 1 IFG.

Nach Eingang Ihrer Anfrage wurde zunächst die Leitungsregistratur beauftragt, sämtliche direkt an das Postfach der Leitungsregistratur des BMAS gerichteten E-Mails aus dem Abgeordnetenbüro von Herrn MdB Heil herauszufiltern. Dies war technisch möglich. Im angefragten Zeitraum (1.1.2020 bis 22.4.2021) sind 6739 E-Mails allein vom Abgeordnetenbüro des MdB Hubertus Heil an die Leitungsregistratur des BMAS weitergeleitet worden. Dabei handelt es sich nach kursorischer Durchsicht überwiegend um Bürgeranfragen aus dem Wahlkreis, die zuständigkeitshalber an das BMAS zur Beantwortung abgegeben werden oder um Einladungen zu Terminen und

Veranstaltungen. Zusätzlich zu den 6739 E-Mails werden zwischen Ministerbüro und Abgeordnetenbüro E-Mails zu Terminabsprachen oder kurzen Nachfragen ausgetauscht, die nach Erledigung gelöscht werden.

Ziel des IFG ist es, dem Bürger einen Anspruch auf Zugang zu Sachinformationen zu verschaffen, um auf diese Weise die Transparenz behördlicher Entscheidungen zu verbessern und die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu fördern (vgl. BT-Drucksache 14/4493, S. 6) Der Zugangsanspruch muss sich auf abgegrenzte Sachverhalte beziehen und somit nach Inhalt und Zielrichtung hinreichend spezifiziert sein, so dass eine Identifizierung der Dokumente, in die der Antragsteller Einsicht nehmen möchte, möglich ist. Sinn und Zweck des IFG ist es, an dem Informationsstand der Verwaltung zu partizipieren. Sofern nicht die Teilhabe am Informationsstand der Verwaltung, sondern die Durchsicht von Akten zum Zwecke des Auffindens bestimmter Informationen begehrt wird, gewährt das IFG hierauf keinen Anspruch. Deshalb habe ich Sie mit Schreiben vom 17. Mai 2021 aufgefordert, Ihren Antrag zu konkretisieren und einzuschränken.

Soweit Sie Ihr Begehren durch E-Mail vom 17. Mai 2021 auf E-Mails mit Unternehmensbezug eingeschränkt haben, stellt dies keine ausreichende Konkretisierung dar. Ihr Antrag bezieht sich nicht auf abgegrenzte Sachverhalte. Es müssten sämtliche Akten und Postfächer durchgesehen werden, um die von Ihnen beehrten Informationen überhaupt ausfindig machen zu können. Eine Filterung ist nicht möglich, da nicht bekannt ist, ob und welche Unternehmensvertreter an Herrn MdB Hubertus Heil herangetreten sind, so dass die Informationen nicht etwa mittels einer Suchfunktion ausgesondert werden können. Zumindest alle in der Leitungsregistratur im beantragten Zeitraum eingegangenen E-Mails, die aus dem Abgeordnetenbüro von Herrn MdB Heil kamen (6739), müssten einzeln durchgesehen und im Haus nachverfolgt werden, um festzustellen zu können, welche davon Bestandteil eines Vorgangs und damit zur amtlichen Information geworden sind. Darauf gewährt das IFG keinen Anspruch.

Zudem würde die Durchsicht all dieser E-Mails und die Schwärzung der personenbezogenen Daten sowohl in den E-Mails als auch in deren Anlagen einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verursachen. Ein solcher liegt nach § 7 Abs. 2 Satz 1 IFG vor, wenn die Erfüllung des Anspruchs einen im Verhältnis zum Erkenntnisgewinn des Anspruchstellers und der Allgemeinheit unverhältnismäßigen Aufwand an Kosten oder Personal erfordert (BVerwG 7 C 2.15 vom 17.3.2016). Es ist davon auszugehen, dass nur in sehr geringem Umfang E-Mails von Unternehmensvertretern über das Abgeordnetenbüro des Herrn MdB Heil an die Leitungsregistratur weitergeleitet wurden, so dass die Durchsicht von 6739 E-Mails, die einen erheblichen Zeitaufwand erfordert, höchstwahrscheinlich in einem krassem Missverhältnis zu der Anzahl der hinterher herauszugebenden E-Mails stehen wird.

Des Weiteren besteht kein Anspruch auf Herausgabe der E-Mails, da es sich hier um ein Ausforschen eines Mitgliedes des Bundestages handeln würde.

Nach Art. 38 Absatz I Satz 2 GG sind die Abgeordneten Vertreter des Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen. Das hierdurch garantierte freie Mandat gewährleistet die freie Willensbildung des Abgeordneten, die gegenüber unzulässigen Einflussnahmen aus verschiedenen Richtungen – durch Interessengruppen, durch Parteien und Fraktionen und durch die Exekutive – geschützt werden soll (BVerwG, Urt. v. 25.6.2015 – 7 C 1/14, GRUR-RR 2016, 137, Rn. 20). Eine unbefangene Willens- und Entscheidungsbildung des Abgeordneten kann in rechtlich relevanter Weise gestört werden, wenn der Abgeordnete sich durch Öffentlichmachung von Unternehmensanschriften einer dauernden Beobachtung durch eine – angesichts der Möglichkeiten der modernen Kommunikations- und Informationstechnik – breiten Öffentlichkeit in Bezug auf seine Interessengebiete und daraus zu entwickelnde politische Positionen und Strategien ausgesetzt sieht (vgl. BVerwG, Urt. v. 25.6.2015 – 7 C 1/14, GRUR-RR 2016, 137, Rn. 20).

Der abwägungsresistente Ausschlussbestand des § 5 Abs. 2 IFG schützt personenbezogener Daten, die mit dem Mandat in Zusammenhang stehen (vgl. BVerwG, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 2015, Seite 669f. Rn. 19, 22). Im vorliegenden Fall würde es keinen Sinn ergeben, die personenbezogenen Daten des Abgeordneten Heil zu schwärzen, da ja nur die E-Mails zwischen dem Abgeordnetenbüro Heil und dem Ministerbüro angefragt sind. Der verfassungsrechtliche Schutz des Mandatsträgers wäre bei einer Herausgabe der Informationen faktisch nicht möglich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

